

Flugticketkosten - Rückerstattung an Fluggast oder an Vermittler?

Wegen Corona-bedingter Einreiseverbote und Flugbeschränkungen vor allem im internationalen Linienflugbereich war in 2020 und 2021, aber auch aktuell in unübersehbarem Umfang zu sehen, dass Fluggesellschaften Flüge annulliert haben, also erklärt haben, den mit dem Flugpassagier geschlossenen Luftbeförderungsvertrag nicht erfüllen zu wollen.

Wird die Flugticket-Buchung direkt über das eigene Buchungsportal der Fluggesellschaft vorgenommen, ist ausschließlich die Fluggesellschaft Anspruchsgegner für die Rückzahlung des Ticketentgelts.

Unsicherheiten, wer der richtige Vertragspartner des Luftbeförderungsvertrages bzw. Anspruchsgegner des Rückzahlungsanspruchs auf das Ticketentgelts ist, entstehen, wenn der Flugpassagier über eines der vielen Online-Portale sein Ticket gebucht und von dort auch eine Abrechnung und Buchungsbestätigung bekommen hat, so etwa bei KiWi.com, opodo.de, fluege.de, Swoodoo oder eines der vielen anderen Online-Buchungsportale, aber auch bei Buchung über ein stationäres Reisebüro.

Zu Corona-Zeiten hat sich gezeigt, dass die Fluggesellschaften bei Rückzahlungsansprüchen gerne auf den Vermittler verweisen.

Auch ist es die Auffassung vieler Fluggesellschaften, wenn der Fluggast einen Ticketvermittler in Anspruch genommen hat, welcher das Ticketentgelt für die Fluggesellschaft einkassiert hat, dann brauche die Fluggesellschaft nur über diesen Vermittler an den Verbraucher zurückzuzahlen. Dabei wird übersehen, dass nach Beendigung des Vermittlungsvorgangs der bis dahin bestehende Vermittlungsvertrag zwischen Vermittler und Flugpassagier erfüllt und damit erledigt ist. Der Fluggast hat keinerlei Anspruchsgrundlage, um vom Vermittler nach Flugannullierung nun das Ticketentgelt herausverlangen zu können oder gar einzuklagen. Entsprechend etwa die Entscheidung AG Köln, Urteil vom 29.12.2021, 149 C 269/21: Zahlt die Fluggesellschaft nach einer Flugannullierung den Ticketpreis an das Reisebüro aus, so führt dies nicht zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs des Fluggastes gegen die Fluggesellschaft aus Art. 8 Abs. 1 a) der Fluggastrechte-Verordnung. Der Vermittler ist regelmäßig nicht zur Entgegennahme von Rückzahlungen an den Fluggast ermächtigt. Der Erstattungsanspruch der Flugscheinkosten nach der Fluggastrechte-Verordnung ist ein gesetzlicher Anspruch des Fluggastes.

Eine Ausnahme von dem vorstehend festgehaltenen Grundsatz, dass die Fluggesellschaft verpflichtet ist, bei Flugannullierung das Ticketentgelt an den Fluggast und nur an den Fluggast zurückzuzahlen, wäre, wenn ein Vermittler zur Entgegennahme von Rückzahlungen durch den Fluggast ermächtigt würde.

In einem solchen Falle könnte die Fluggesellschaft gemäß §§ 362 Abs. 2, 185 BGB mit befreiender Wirkung an das Reisebüro oder an den online-Vermittler zurückzahlen. Die Leistung

an einen Dritten hat befreiende Wirkung, wenn dieser vom Fluggast als Gläubiger rechtsgeschäftlich ermächtigt ist, die Leistungen im eigenen Namen in Empfang zu nehmen bzw. einzuziehen (§ 362 Abs. 2 BGB). Eine solche Ermächtigung braucht nicht ausdrücklich erteilt zu werden. Schlüssiges Verhalten kann selbst dann genügen, wenn der Ermächtigende kein Erklärungsbewusstsein hat, aber der redliche Empfänger hiervon ausgehen darf.

Von einigen Gerichten wird eine solche Ermächtigung angenommen, wenn der Fluggast einen Erstattungsantrag über den Vermittler an die Fluggesellschaft gerichtet hat. Allein dieser Umstand soll genügen, weil sich dieser Vorgang außerhalb des Wahrnehmungsbereichs der Fluggesellschaft abgespielt hat und die Fluggesellschaft deshalb keine näheren Erkenntnisse über die Art der Beauftragung und den Zeitpunkt haben konnte, so AG Köln, Urteil vom 17.08.2021, 120 C 1/21; AG Düsseldorf, Urteil vom 04.10.2019 - 55 C 224/18.

Alleine die Tatsache, dass ein Vermittlungsbüro im Rahmen des Vertragsabschlusses als Vermittler tätig geworden ist, ergibt nicht, dass auch eine Bevollmächtigung zur Entgegennahme des Erstattungsanspruchs bestanden hätte (AG Köln, Urteil vom 29.12.2021, 149 C 269/21). Grundsätzlich gilt, dass der Erstattungsanspruch aus Art. 8 Abs. 1 a) der Fluggastrechte-Verordnung erst mit dem Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto des Fluggastes erfüllt ist (LG Korneuburg, Urteil vom 06.07.2021, 22 R 171/21h; AG Hannover, Urteil vom 12.05.2022, 552 C 8122/21).

^DDNummer